

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und achtzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 3. October 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend. §. 12.

Staatsminister v. Könneritz erwiedert hierauf, daß der 1. Grund, welchen der Vicepräsident angeführt, für die Beibehaltung des Satzes spreche. Nehme man übrigens an, daß der Gehalt in die Concurssmasse komme, und der Fiskus könne sich nicht durch mehr, als ein Drittheil bezahlt machen, so würde die Verwaltungsbehörde gezwungen sein, den Staatsdiener zu entlassen, sonst würde der Gehalt von den Gläubigern und nicht vom Staate bezogen.

Abg. Sachße erklärt, daß er sich überzeuge, es möchten die Worte besser stehen bleiben, und er nähme daher seinen Antrag zurück. Doch halte er für besser, daß der 3. Satz ganz weg bleibe, um dem, was Rechtens ist, nicht vorzugreifen.

Staatsminister v. Könneritz bemerkt, daß, wenn die Ansicht dahin gehe, den 3. Satz wegzulassen, um überhaupt die Sache der rechtlichen Entscheidung zu überlassen, dabei kein Bedenken vorwalte; nur wünsche er nicht, daß man durch die Weglassung das Gegentheil bezwecke.

Referent, Abg. Eisenstuck: Der politische Grund, welchen die Deputation angeführt, ist gar nicht widerlegt, und ich muß bemerken, wenn der Staat Vorschüsse macht, so drängt mich dieses um so mehr, daß dieser Satz wegfalle; denn dieses ist ein Weg, den Staatsdiener in das Verderben zu ziehen, wenn man ihm Vorschuß giebt, denselben dann in ganzen Partien zurückzieht, und den Staatsdiener so veranlaßt, pflichtwidrig zu werden. Zudem ist zu bemerken, daß der Abzug zur Kenntniß der Behörde kommen muß; wenn der Staat also einen Anspruch hat, so kann er ihn eher geltend machen, als die übrigen Gläubiger. Wie soll aber das zu rechtfertigen sein, den Staatsdiener in eine Lage zu setzen, wo er von der Luft leben soll? Da wird der Staatsdiener gewiß den Ausweg suchen, der ihm nachgelassen ist, er wird seine Entlassung nehmen, und da kann der Staat auch sehen, wie er zu seiner Befriedigung kommt.

Abg. v. Thielau: Man wolle den Staatsdiener recht gut stellen und stelle ihn recht schlecht; denn es sei natürlich, daß die Regierung dann keinen Vorschuß mehr gebe. Auch der Gesichtspunct sei noch aufzustellen, daß der Staat bestimmen könne, es dürfe kein Staatsdiener seinen Gehalt cediren, bis er ihn nicht empfangen habe. Daher werde die Weglassung dieses Satzes dem Staatsdiener keinen Vortheil, sondern nur Nachtheil bringen.

Das Präsidium schreitet hierauf zu der Frage: Stimmt

die Kammer dem Deputationsgutachten bei, daß der 3. Satz wegfalle? Sie wird mit 36 Stimmen verneint, und

Referent Eisenstuck nimmt das vom Abg. Sachße gestellte, aber zurückgenommene Amendement wieder auf und nachdem es die ausreichende Unterstützung gefunden hatte, so bemerkt, da über den Sinn dieser Worte Zweifel entstanden waren,

Staatsminister v. Könneritz: Daß der Fall dieser sei: gewöhnlich werde der Gehalt nicht auf einen Monat, sondern auf mehrere Monate im Voraus cedirt. Der Staaterkenne diese Session an und es handle sich nun nur darum, ob der Staat in das Compensationsrecht in Ansehung der künftigen monatlichen Gehalte eintreten könnte. Dieser Vorbehalt sei es nun, worauf sich das Gesetz beziehe, und finde man die Fassung bedenklich, so würde man sagen können: noch nicht fälligen. — Allein auch durch diesen Vorschlag schienen nicht alle Zweifel gelöst zu sein, und da der Staatsminister v. Könneritz den Vorschlag machte, einstweilen nur über die Sache abzustimmen, und zwar, ob der Staat ein Recht zu compensiren habe? so betraf die nunmehr entstandene Debatte die Fragstellung.

Unterdessen hatten sich mehrere Mitglieder aus der Kammer entfernt, und stellte deswegen der Abg. Art die Frage: ob eine Fragstellung noch zu einem Resultate führen würde, da nicht einmal 2/3 Theil der Mitglieder da seien. Bei der hierauf stattgefundenen Zählung fanden sich aber noch 50 Mitglieder, somit war die hinlängliche Anzahl noch gegenwärtig; Abg. Voße trägt jedoch wegen der Schwierigkeit des vorliegenden Gegenstandes auf Vertagung desselben an, wozu man sich auch entschloß und die Sitzung nach 3 Uhr aufhob.

Hundert und drei und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 8. October 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deputation, den Plan zu Errichtung der Kreisdirectionen betreffend. §§. 4. — 8.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr, das Protocoll der letztvorherigen wird verlesen, genehmigt und durch die Mitglieder v. Polenz und D. Crusius mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Bericht der 1. Deputation, die vom Stellvertreter D. Haase beantragten Maßregeln zur Beschleunigung des Erscheinens neuer Gesetzbücher betreffend; zum Druck zu befördern und auf die Tagesordnung zu bringen. 2) Bericht der 4. Deputation, die Petition des Hammerwerksbesizers von Elterlein um die Beantragung eines Gesetzes zur Beförderung der Pferdebezuht betreffend. 3) Desgl., die Petition Heinrich Billigs zu Neugeising betreffend. Beide Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu bringen. 4) Königl. Decret vom 21. Sept. 1833,